

# Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

Änderung vom 31. Oktober 2023

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 45, 118 Absatz 2, 240 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über  
die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5 % seit dem 31. Dezember 2022 oder seit der letzten Anpassung folgende Beträge dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an:

- b) die allgemeinen Abzüge bei der Einkommenssteuer:
3. (*geändert*) Höchstbetrag der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (§ 41 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes);
  4. (*neu*) Höchstbetrag der Einsatzkosten bei Geldspielen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes);
  5. (*neu*) Höchstbetrag der Spieleinsätze bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe o<sup>bis</sup>);
  6. (*neu*) Höchstbetrag der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (§ 41 Absatz 1 Buchstabe p des Gesetzes);
  7. (*neu*) Höchstbeträge der Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung (§ 41 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);

---

<sup>1)</sup> [BGS614.11.](#)

<sup>2)</sup> [BGS 614.159.20.](#)

# GS 2023, 44

## § 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuern nach § 232 Absatz 1 des Gesetzes werden ab 1. Januar 2024 wie folgt festgelegt (Klassen 1-5):

*Tabelle geändert: Zeile "für die ersten 30'396 Franken" geändert; Zeile "für die nächsten 45'596 Franken" geändert; Zeile "für die nächsten 91'191 Franken" geändert; Zeile "ab 167'183 Franken" geändert*

Steuer	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5
für die ersten 30'396 Franken	2%	4%	6%	9%	12%
für die nächsten 45'596 Franken	5%	10%	15%	22.5%	30%
für die nächsten 91'191 Franken	6%	12%	18%	27%	36%
ab 167'183 Franken	5%	10%	15%	22.5%	30%

## § 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Abzug gemäss § 239 Absatz 2 des Gesetzes von Zuwendungen, die der Schenkungssteuer unterliegen, wird ab dem 1. Januar 2024 auf Fr. 15'200.-- festgesetzt.

## § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100.0 Punkte) stand am 31. Dezember 2022 bei 112.4 Punkten.

<sup>2</sup> Die nächste Anpassung der Tarifstufen und Abzüge gemäss § 1 Absatz 1 der Verordnung wird vorgenommen, wenn der Indexstand am Ende eines Jahres 118.0 Punkte erreicht oder übersteigt.

<sup>3</sup> Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die nächste Anpassung der Tarifstufen und des steuerfreien Betrages gemäss § 1 Absatz 2 der Verordnung vorgenommen, wenn der Indexstand am Ende eines Jahres 120.3 Punkte erreicht oder übersteigt.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 31. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

RRB Nr. 2023/1786 vom 31. Oktober 2023.

Veto Nr. 513, Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Januar 2024.